

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Minden vom 25.04.1994

Nach § 4 der Gemeindeordnung NW hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 24.02.1994 nachstehende Satzung beschlossen:

Vorwort

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Personen der Stadt Minden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse.
2. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.
3. Die grundsätzliche Aufgabe einer Seniorenvertretung besteht darin, sich als legitimierte, politische und konfessionell unabhängige Institution für die Interessen und Belange der älteren Menschen in der Kommune einzusetzen.
4. Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen

1. Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Kultur und Weiterbildung
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
2. Der Seniorenbeirat schlägt der Stadtverordnetenversammlung seine Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse des Rates der Stadt Minden vor.
3. Der Seniorenbeirat kann Anträge an und über die zuständigen Ausschüsse an die Stadtverordnetenversammlung und an die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher richten. Sie sind innerhalb von zwei Monaten zu bearbeiten.
4. Er kann Fragen an die Verwaltung richten, die wie Fragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln sind.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) insgesamt 8 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mindener Seniorinnen und Senioren, die durch ein Delegiertenwahlverfahren gewählt worden sind (§ 9, § 10).
 - b) 1 Vertretung der Alten(pflege)heimbeiräte.
2. Dem Seniorenbeirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, eine Vertretung der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, die Fachkraft für Altenfragen der Stadt Minden (siehe § 5 Abs. 2) und eine zuständige Vertretung des Info-Zentrum-Pflege/Seniorenbüro in Minden.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Minden wohnhaft sein.
4. Für die Mitglieder gemäß Abs. 1a und Abs. 1b werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die Mitglieder gemäß Abs. 2 werden stellvertretende Mitglieder benannt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4 Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine erste und zweite Stellvertretung.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 5 Geschäftsstelle

1. Der Seniorenbeirat erhält eine Geschäftsstelle.
2. Die verwaltungstechnischen Aufgaben der Geschäftsstelle des Beirates werden von der Fachkraft für Altenfragen wahrgenommen. Sie ist direkt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterstellt.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Stadtverordnetenversammlung, dem Sozialausschuss sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 7 Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat trifft sooft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Städt. Zuschuss

Für die wirksame Arbeit gewährt die Stadt dem Seniorenbeirat im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung einen Zuschuss, der u.a. für Fortbildung, Reisekosten und zur Teilnahme an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 4 Abs. 2 verwandt wird, über die Höhe der Zuschüsse wird bei den jährlichen Haushaltsberatungen neu entschieden.

§ 9 Wahl der Delegierten

1. Jede Seniorenorganisation in der Stadt Minden (Altentagesstätten, -stuben, -clubs, Seniorenvereinigungen usw.) kann pro 25 Seniorinnen bzw. Senioren eine Delegierte bzw. einen Delegierten benennen; jedoch höchstens vier Delegierte. Einrichtungen unter 25 Seniorinnen bzw. Senioren können eine Delegierte bzw. einen Delegierten benennen. Darüber hinaus können 15 wahlberechtigte Seniorinnen und Senioren, die einer o.g. Gruppierung nicht angehören, eine Delegierte bzw. einen Delegierten wählen. Organisationen, die Seniorinnen und Senioren in ihren Reihen haben, können pro 25 Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine Delegierte bzw. einen Delegierten benennen; jedoch höchstens vier Delegierte.
2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Delegierten bzw. des Delegierten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Stadtverwaltung erstellt eine alphabetische Delegiertenliste, aus der auch hervorgeht, von wem die Delegierte bzw. der Delegierte gewählt bzw. benannt wurde.
4. Die Aufforderung zur Wahl der Delegierten ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 10 Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

1. Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die Seniorenbeiratsmitglieder. Die Stimmenabgabe kann auch per Briefwahl gemacht werden. Näheres zur Briefwahl regelt eine Wahlordnung. Die Versammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister einberufen. Sie bzw. er leitet die Wahl des Wahlvorstandes aus dem Kreis der Delegierten. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, die nicht für den Seniorenbeirat kandidieren. Der Wahlvorstand wird von der Geschäftsstelle bei seiner Arbeit unterstützt.
2. In der Versammlung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte kann bis zu acht Stimmen abgeben. Werden nicht alle acht Stimmen abgegeben, verfallen die übrigen Stimmen.

Eine Häufung der Stimmen auf einen oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist nicht möglich. Die Stimmenabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.

3. Gewählt sind 8 Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den nächsthöheren Stimmenzahlen sind als stellvertretende Mitglieder gewählt.

§ 11 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl/Benennung stattzufinden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und führt sie in ihr Amt bzw. ihn in sein Amt ein.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung (§ 11) des neu gewählten Seniorenbeirates im Amt. Der Seniorenbeirat wird drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode gewählt. Im Falle des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder anderer vergleichbarer außergewöhnlicher Ereignisse kann von der Regelung in Satz 3 abgewichen werden.

Für den Fall, dass die Wahl zum Seniorenbeirat aufgrund einer der Ereignisse nach Satz 3 erst nach der Kommunalwahl stattfinden kann, verkürzt sich die Amtszeit des Seniorenbeirats, abweichend von Satz 1, entsprechend.

§ 13 Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt seine Stellvertretung nach. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl, wird neue Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 27.04.1994.

Änderungen:

Satzung vom	betr. Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
19.05.99	§ 10	29.05.99	30.05.99
23.05.00	§§ 1 - 5, 9 - 16	30.05.00	31.05.00
26.03.04	§§ 3, 9, 10, 12	31.03.04	01.04.04
04.06.20	§ 12	10.06.20	11.06.20
09.12.20	§§ 5, 9, 10, 11	15.12.20	16.12.20